

AGRARGEMEINSCHAFT ZWISCHENWASSER

P r o t o k o l l

über die Brennholzversteigerung am Freitag, den **11. Oktober 2024**, um 20.00 Uhr im **Foyer Frödischsaal** in Muntlix

Versteigerungsbedingungen

1. Als Käufer werden nur zahlungsfähige Personen und Firmen angenommen.
2. Das Holz ist bis zum **30. April 2025** aufzurüsten und aus dem Wald zu entfernen. Nicht aufgerüstete Lose fallen in das Eigentum der Agrargemeinschaft Zwischenwasser zurück und werden neu ausgezeichnet. Besondere Umstände für eine verspätete Aufrüstung sind mit dem Betriebsleiter abzusprechen.
3. Alle Wipfel sind vollkommen aufzurüsten und alle Bestimmungen und Termine unbedingt einzuhalten.
4. Für Beschädigungen an Waldkulturen, Forstwegen usw. sowie Einrichtungen der Agrargemeinschaft wird der Käufer zur Verantwortung gezogen.
5. Die Waldwege dürfen nicht verlegt oder beengt werden. Für Beschädigungen, die durch Fällung und Bringung des Holzes entstehen, sei es am Privateigentum oder Eigentum öffentlicher Körperschaften und Institutionen haftet der Käufer des Holzes voll und ganz.
6. Nur das mit dem Waldhammer und der entsprechenden Nummer gekennzeichnete Holz darf in Anspruch genommen werden. Für die Anzahl der Stämme wird nach der Versteigerung keine Haftung übernommen.
7. Während der Holzaufarbeitung ist auf die Sicherung der Gefahrenbereiche, im speziellen bei Straßen und Wanderwegen, zu achten.
8. Die Agrargemeinschaft Zwischenwasser übernimmt keinerlei Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge von Aufrüstungs-, Rücke- oder Verladearbeiten entstehen. Es wird vorausgesetzt, dass die beteiligten Personen mit Forstarbeiten vertraut sind und über die erforderliche Forstschutzausrüstung (Helm, Schnittschutzausrüstung, Sicherheitsschuhe) verfügen.

9. Mit der Unterschrift auf dem Losenzettel werden diese Versteigerungsbedingungen - insbesondere der Pkt. 8 - zur Kenntnis genommen.
10. Unstimmigkeiten sind mit der Agrargemeinschaft Zwischenwasser zu klären.

Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen.
2. Zum ersteigerten Betrag werden 13 % Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
3. Bei Zahlungsverzug werden 1 % Verzugszinsen pro Monat ab dem Rechnungsdatum angerechnet.
4. Das Holz bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agrargemeinschaft Zwischenwasser und darf so lange nicht veräußert werden.
5. Die Agrargemeinschaft hält sich das freie Zuschlagsrecht vor.

Zwischenwasser, 26.09.2024

Der Obmann: Jakob Rheinberger